

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 47.

Samstag den 18. April

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 518. (3) Nr. 8256.

### Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung einer Actuarstelle I. Classe bei dem landesfürstlichen provisorischen Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld in Unterkrain. — Bei dem landesfürstlichen provisorischen Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld ist die Stelle eines Actuars I. Classe, mit der Gratification jährlicher Fünf Hundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder im eventuellen Falle den durch Vorrückung erledigt werden könnenden Platz eines Actuars II. Classe, mit der Gratification von 400 fl. zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadt, und zwar längstens bis zum 4. Mai l. J. einzusenden. — Diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienung stehen, haben die Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Behörden an das k. k. Kreisamt Neustadt gelangen zu lassen, insbesondere aber haben jene, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate angestellt sind, und einen dieser Dienstposten nachsuchen, ihre Gesuche durch das landesfürstliche Bezirks-Commissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten Kreisamte mit der vorgeschriebenen Qualifications-Tabelle versehen, gutdächlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann die Gesuche an das k. k. Kreisamt Neustadt zu gelangen haben. — In diesen Gesuchen haben sie nebst Angabe ihres Geburtsortes, Vaterlandes, Standes, ihrer Religion, ihrer bisherigen Beschäftigung und etwaigen Dienstleistung, Novalität, auch noch nachzuweisen, daß sie der kroatischen Sprache vollkommen mächtig seyen; ebenso muß in dem Gesuche bemerkt werden, ob und in welchem Grade sie mit einem der bereits

bei einem landesfürstlichen Bezirkscommissariate angestellten Beamten verwandt sind; insbesondere haben die Bewerber um die Actuarstelle I. Classe sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Übertretungen, so wie zum Richteramte über Civil- und Criminal-Justiz-Angelegenheiten, jene um die alsfädig erledigt werdende Actuarstelle II. Classe über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien auszuweisen, wobei jene mit der gesetzlichen Befähigung zum Bezirks-Commissär und Richter Versöhene, den Vorzug erhalten werden. — Vom k. k. illyrischen Subernium, Laibach den 4. April 1840.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 519. (3) Nr. 6458/1116

### Verlautbarung.

Der von dem Handelsmanne in Laibach, Michael Deschmann, errichtete Studentens-Stiftungsplatz, dermal im jährlichen Ertrage von 68 fl. C. M., kommt nunmehr zu besetzen. — Den Anspruch darauf haben die gut Studierenden aus des Stifter's Befreundschaft, hernach jene der Josepha Deschmann, gebornen Langerholz, dann jene der Pfarr Rodmannsdorf. Das Präsentationsrecht gebührt dem Laibacher Domecapitel. Diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens 15. Mai l. J. unmittelbar bei diesem Subernium, mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, im Anspruchsfalle aus dem Titel der Verwandtschaft mit einem bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaume, und mit den Studienzeugnissen vom zweiten

Schulsemester 1839 und vom ersten Schulsemester 1840 zu documentiren. — Laibach am 2. April 1840.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Subernal-Secretär.

### Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 531. (2) Nr. 5518.

#### C i r c u l a r e.

Wegen Sicherstellung der Verpflegung des Baron Godner Infanterie-Regimentes zu Krainburg. — Zur Verpflegung des Baron Godner Infanterie-Regimentes durch Krainburg werden daselbst am 2. Juni 1448 Brod =, 8 Hafer =, 6  $\frac{4}{10}$  Hu = Portionen; am 7. Juni 751 Brod =, 11 Hafer = und 8  $\frac{8}{10}$  Heu = Portionen benöthiget. — Zur Sicherstellung dieses Bedarfes wird in der Bezirks-Kanzlei zu Krainburg am 23. d. M. Vormittags um 10 Uhr die Subarrendirungs-Verhandlung abgehalten werden. Wozu alle Unterenehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. April 1840.

Z. 530. (2) Nr. 5516

#### K u n d m a c h u n g

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist der Bedarf an den Beleuchtungsartikeln für die hiesige Garnison und die Epoche vom 1. Mai bis Ende October 1840 in der zweiten Hälfte des l. M. im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen. — Das Erforderniß für diese Zeit ist monatlich 12 Pf. Lichter und 20 Maß Brennöl. — Die dießfällige Verhandlung wird am 23. l. M. beim Kreisamte Neustadt abgehalten werden, an welchem Tage sich die Ueberenehmungslustigen dortorts einzufinden haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. April 1840.

### Ämliche Verlautbarungen.

Z. 527. (2) Nr. 1104.

#### K u n d m a c h u n g

über das Maß der Beförderungszeit für die couriermäßig und mit gewöhnlicher Extrapost Reisenden auf der Poststraße zwischen Wien und Triest. — Mit Beziehung auf die Postordnung für Reisende vom 1. December 1838, und zwar insbesondere auf die §§. 28 und 46 derselben,

dann in Anbetracht der über das Gebührenausmaß, die couriermäßige Beförderung und die Reise mit dem Stundenpasse bereits allgemein kund gemachten Bestimmungen, wird hiermit das mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse festgesetzte Ausmaß der Beförderungszeit auf der Poststraße von Wien nach Triest, sowohl für die gewöhnliche, als auch für die couriermäßige Beförderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Diese Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise dargestellt, und es sind die Poststationen verpflichtet, dieselbe einzuhalten, wofern nicht Elementarzufälle, schlechte Wegebeschaffenheit oder sonstige Hindernisse eine Ueberschreitung vollkommen rechtfertigen. — Reisende, welche die couriermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeuten, und die höheren Gebühren zu entrichten. — Zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse nach den §§. 53 bis einschließlich 57 der Postordnung für Reisende, sind auf der Poststraße zwischen Wien und Triest nebst dem Postpostamte zu Wien (Eilpost-Expedition am Dominicanerplatz) und den Oberpostämtern zu Grätz, Laibach und Triest, einstweilen bis auf weitere Bestimmung noch die Postinspectorate zu W. Neustadt und Marburg, und das Absagpostamt zu Bruck ermächtigt. — Der Reisende, der diese Einleitung begehrt, hat schriftlich, mit vollständiger Namensfertigung und Bezeichnung der Wohnung, von welcher derselbe abfahren will, anzugeben: a) die Gattung des Wagens; b) die Zahl der Personen; c) das mitzunehmende Gepäck; d) Tag und Stunde der Abreise, dann e) jene Orte, an welchen ein Aufenthalt beabsichtigt wird, mit Bestimmung der Dauer desselben, und endlich f) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courierritte festgesetzten Ausmaße geschehen soll. — Diese Bestimmungen werden auf der genannten Poststraße am 1. Mai 1840 ins Leben treten, von welchem Zeitpunkte an somit die Einleitung getroffen wird, daß Reisende, welche die Beförderung mit Stundenpaß unter Vorausbezahlung der entfallenden Gebühren begehren, während der ganzen Reise auf der bezeichneten Poststraße von der Unbequemlichkeit enthoben werden, die Ararial-, Mauth- und Postgebühren bei jeder einzelnen Mauth- und Poststation, und die Bergvorspanngebühren bei denjenigen Stationen, welche nach den bestehenden Normen bei Extrapostfahrten eine Bergvorspann beizugeben be- rechtigt sind, entrichten zu müssen.

A u s w e i s

über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost Reisenden auf der Poststraße  
zwischen Wien und Triest.

S t a t i o n e n		P o s t e n	Z e i t a u s m a ß			
von	nach		für gewöhnliche Extraposten		für die couriersmäßige Beförderung	
W i e n	T r i e s t		Stunden	Minuten	Stunden	Minuten
Wien	Neudorf	1 1/2	1	30	1	10
Neudorf	Günselsdorf	1 1/8	1	40	1	20
Günselsdorf	Wiener-Neustadt	1	1	20	1	5
Wiener-Neustadt	Neunkirchen	1	1	45	1	25
Neunkirchen	Schottwien	1 1/2	2	5	1	40
Schottwien	Märzschlag	1 1/2	2	30	2	10
Märzschlag	Krieglach	1	1	15	—	55
Krieglach	Mürzhofen	1	1	35	1	15
Mürzhofen	Bruck	1	1	35	1	15
Bruck	Kettelstein	1 1/4	1	50	1	25
Kettelstein	Peggau	1	1	50	1	30
Peggau	Gräß	1 1/2	2	5	1	45
Gräß	Kalsdorf	1	1	20	1	5
Kalsdorf	Lebring	1	1	35	1	15
Lebring	Straß	1	1	40	1	20
Straß	Marburg	1 1/2	2	25	2	—
Marburg	W. Feistritz	1 1/2	2	35	2	5
W. Feistritz	Gonovitz	1	1	45	1	25
Gonovitz	Eilli	1 1/2	2	40	2	10
Eilli	St. Peter	1	1	5	—	50
St. Peter	Franz	1	1	25	1	10
Franz	St. Oswald	1	1	25	1	5
St. Oswald	Podpetsch	1	1	30	1	5
Podpetsch	Laiabach	1 1/2	2	30	2	—
Laiabach	Oberlaiabach	1 1/2	2	—	1	35
Oberlaiabach	Loitsch	1	1	30	1	10
Loitsch	Planina	1	1	30	1	10
Planina	Adelsberg	1	1	20	1	5
Adelsberg	Práwald	1	1	30	1	10
Práwald	Sessana	1 1/2	2	25	1	55
Sessana	Triest	1 1/4	1	35	1	15

Stationen		P o s t e n	Zeitausmaß			
von	nach		für gewöhnliche Extraposten		für die couriers mäßige Beför- derung	
Triest	Wien		Stunden	Minuten	Stunden	Minuten
Triest	Gessana	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	30	2	—
Gessana	Präwald	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	25	1	55
Präwald	Adelsberg	1	1	30	1	10
Adelsberg	Planina	1	1	15	—	55
Planina	Loitsch	1	1	30	1	10
Loitsch	Oberlaibach	1	1	10	—	50
Oberlaibach	Laibach	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	—	1	35
Laibach	Podpetsch	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	25	1	55
Podpetsch	St. Demald	1	1	35	1	15
St. Demald	Franz	1	1	25	1	5
Franz	St. Peter	1	1	25	1	10
St. Peter	Ellai	1	1	5	—	50
Ellai	Gonovitz	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	40	2	10
Gonovitz	W. Feistritz	1	1	45	1	25
W. Feistritz	Marburg	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	35	2	5
Marburg	Straß	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	25	2	—
Straß	Lebring	1	1	40	1	20
Lebring	Kalsdorf	1	1	35	1	15
Kalsdorf	Grätz	1	1	20	1	5
Grätz	Peggau	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	5	1	45
Peggau	Kettelstein	1	1	50	1	30
Kettelstein	Bruck	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1	50	1	25
Bruck	Mürzhofen	1	1	35	1	15
Mürzhofen	Krieglach	1	1	35	1	15
Krieglach	Märzjuschlag	1	1	10	1	—
Märzjuschlag	Schottwien	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	20	2	—
Schottwien	Neunkirchen	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	55	1	30
Neunkirchen	Wiener Neustadt	1	1	40	1	20
Wiener Neustadt	Günselsdorf	1	1	20	1	5
Günselsdorf	Neudorf	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1	40	1	20
Neudorf	Wien	1	1	30	1	10

K. K. kaiserliche Ober-Postverwaltung Laibach am 12. April 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 524. (2) **E d i c t.** Nr. 670.

Alle jene, welche zu dem Nachlasse des im Jahre 1832 verstorbenen Mathias Magolitsch aus Pöschdorf, gegründete Ansprüche zu haben vermeinen,

oder zu selben etwas schulden, haben zu der auf den 19. Mai 1840 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Verlaßberichtigungsstagsagung mit dem Anhange des S. 814 b. C. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 22. Februar 1840.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 564. (1)

Nr. 7736.

## Circular

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die mit hoher Hofkanzlei-Verordnung v. 16. März 1840, Z. 7707, herabgelangte Norm für die Aufnahme von unentgeltlichen Kanzlei-Accessisten bei den Justiz-Behörden, bekannt gemacht wird. — Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. März 1840, Z. 7707, ist nachstehende Norm für die Aufnahme von unentgeltlichen Kanzlei-Accessisten bei den Justiz-Behörden zur Bekanntmachung herabgelangt. — Seine k. k. Majestät haben, um für diejenigen, welche eine besoldete Anstellung in Kanzleien und Registraturen landesfürstlicher reiner Justiz-Behörden zu erlangen wünschen, die Gelegenheit offen zu halten, sich für diese drei Kategorien auszubilden, und ihre Brauchbarkeit zu bewähren, durch allerhöchste Entschliessung vom 30. November 1839 die Aufnahme und Beibehaltung unentgeltlicher Kanzlei-Accessisten bei den landesfürstlichen Justiz-Behörden noch ferner unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten geruhet: 1) Die Bewerber um diese Stellen müssen das 18te Lebensjahr vollendet, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. — 2) Ihre Sitten und Lebenswandel müssen in jeder Beziehung tadellos seyn. — 3) Sie müssen die vier Grammatical-Classen oder die Realschule mit gutem Erfolge vollendet haben; daher die Schüler, von welchen immer für einem Zweige der Technik in dem polytechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis geeignet sind, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben. Die Realschule zu Triest ist auch ohne den höhern nautischen, commerziellen und architectonischen Cours, jener zu Wien gleich zu halten. — Die Zöglinge der Ingenieur- und Reussädrer Militär-Akademie müssen sich über die Vollendung des dritten Courses in jeder Akademie ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis fähig zu seyn. In Galicien können jedoch nur diejenigen, welche die vier Grammatical-Classen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, zu Accessisten aufgenommen werden. — 4) Die Bewerber haben zu beweisen, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unter-

halt von einer dritten Person zugesichert wird, muß dargethan werden, daß diese Person unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll. — 5) Unter Vorlegung des Ausweises über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der Bewerber bei der Behörde, wo er eine Accessistenstelle zu erlangen wünscht, die Zulassung zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in der Dauer von sechs Monaten anzufuchen. — 6) Wenn die Behörde die vorgelegten Ausweise genügend findet, und die Zahl der vorhandenen Accessisten nicht schon die Hälfte der Zahl der systemisirten besoldeten Kanzleisten, oder bei ungleicher Zahl die größere Hälfte derselben erreicht hat, hat dieselbe den Bittsteller einer Prüfung im Schreiben des mündlich Vorgesagten, und im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und zwar nebst der Geschäftssprache in jener, deren Kenntniß sonst im Allgemeinen bei der Behörde erforderlich ist, zu unterziehen, und mit gehöriger Berücksichtigung des Resultates dieser Prüfung, in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Handschrift und die Regelmäßigkeit der Schreibart, das Gesuch mit dem Prüfungs-Operate dem Appellationsgerichte, welches über die probeweise Aufnahme eines Individuums zum Accessisten zu entscheiden hat, gutächtl. vorzulegen; und wenn diese Entscheidung dahin erfolgt, daß der Bittsteller zur probeweisen Verwendung zugelassen werde, ist der Bittsteller gegen an Eidesthät abzugebende Angelobung der Verschwierigkeit, zur probeweisen Dienstleistung zuzulassen, und in dieser, in so ferne es ohne Gefährde der guten Geschäftsbesorgung geschehen kann, so vielseitig zu beschäftigen, daß man hierdurch zu einer richtigen und erschöpfenden Würdigung seiner Brauchbarkeit gelange. — 7) Nach Verlauf der sechsmonatlichen Probezeit, welche von den Unterbehörden eigenmächtig nicht verlängert werden darf, sind unverweilt von den Behörden erster Instanz im Wege des vorgesetzten Appellationsgerichtes, und von diesem wegen seiner eigenen Accessisten, unmittelbar die Anträge auf Zurückweisung des Bewerbers, oder um dessen definitive Ernennung zum unentgeltlichen Accessisten, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche hierüber zu entscheiden hat. — 8) Die Accessisten unter sich haben keinen Rang und es wird über ihre Beförderung nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden. — 9) In jedem Jahre haben die Jus-

Bezörden erster und zweiter Instanz, bei Vorlegung ihrer Geschäftsausweise in einem besondern Ausweise die Dienstleistung ihrer Accessisten in Hinsicht auf Kenntniß, Fähigkeit und Verwendung, dann wie sich ihre Moralität und Lebenswandel darstellt, genau und mit Beifügung des Gutachtens anzugeben, ob sie die bei ihrer Aufnahme erregte Hoffnung, brauchbare Kanzleibeamte zu werden, bestätigen, damit, wenn diese Hoffnung wegen Nachlässigkeit oder wahrgenommenen Mangels der nöthigen Fähigkeit, oder wegen schlechter Aufführung verschwindet, ihre Entlassung verfügt werde, welche unter diesen Umständen bevorstehende Verfügung ihnen bei ihrer Aufnahme und vor ihrer Beerdigung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen ist. — 10) In Beziehung auf die pensionirten Offiziere wird in Rücksicht der ihnen zum Behufe der Ausbildung für den Civildienst durch besondere Anordnungen gestatteten Verwendung in den Kanzleien der Gerichtsbehörden durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernalrath.

3. 563. (1) Nr. 6517.

**Circular, Verordnung**  
des kais. königl. illyrischen Suberaniums. — Nähere Bestimmung der gesetzlichen Anordnungen über das Vorrecht der Grundsteuer vor andern bei einem Grundbesitzer aushaftenden Forderungen. — Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concursordnung, und des §. 122 der galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, Nr. 2039, vom 16. September 1825, Nr. 2132, und vom 1. September 1826, Nr. 2219, in der Justizgesamtsammlung, wird in Folge der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Februar 1840, Zahl 4645, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 13. November 1839, Folgendes erklärt: — §. 1. Von nun an sollen die Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre aushaften, eines nur den Hypothekarforderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypo-

thekargläubiger, ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen oder auf ein haftendes Fideicommiss- oder Lebensband, zur Eintreibung geeignet seyn. — §. 2. Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuerrückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuereintreibung beauftragten Aemter und Personen für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in aller Kraft, und werden hiemit neuerdings ausgesprochen und bestätigt. — §. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernalrath.

**Fermischte Verlautbarungen.**

3. 556. (1) Nr. 761.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mülkendorf wird kund gemacht: Es sey in der Executionsache der Ursula Schubel aus Stein wider Michael Holzer von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 4. October 1839, Nr. 239, schuldigen 150 fl. c. s. c., die executive Feilbietung nachstehender Realitäten, als: des dem Baumeisteramte der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 57, Rectf. Nr. 48 dienstbaren, auf 20 fl. geschätzten Krautacker; der ebendahin sub Urb. Nr. 119, Rectf. Nr. 103 et Urb. Nr. 39, Rectf. Nr. 32½ et Urb. Nr. 49, Rectf. 40 dienstbaren, auf 40 fl. geschätzten drei Gärten; des ebendahin sub Urb. Nr. 28, Rectf. Nr. 26 dienstbaren, auf 15 fl. geschätzten Wiesgrund; des; des ebendahin sub Dom. Nr. 59 zinsbaren, auf 50 fl. geschätzten Wohngebäudes sammt umliegenden kleinen Wiesgrunde; endlich des zum Gute Steinbüchl sub Urb. Nr. 16, Rectf. Nr. 54 dienstbaren, auf 15 fl. geschätzten Gartens bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 4. Juni, den 6. Juli und den 6. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realitäten zu Stein mit dem Anhange bestimmt worden, daß die bezeichneten Parzellen nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Schätzung, die Grundbuchextracte und die Pricationsbedingungen liegen in der Gerichtskanzlei zur vorläufigen Einsicht bereit.

Mülkendorf den 27. März 1840.

3. 557. (1) Nr. 751.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mülkendorf

dorf wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Frau Josepha Ebert aus Laibach, in die executive Feilbietung der, der Maria Dimiz gehörigen, zu Tersain liegenden, zur D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 247 dienstbaren, auf 1729 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. December 1839, Nr. 3191, schuldigen 320 fl. c. s. c. gewilliget, und die Übernahme derselben auf den 1. Juni, den 2. Juli und den 3. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Tersain mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Ganzhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können in der Gerichtskanzlei vorläufig eingesehen werden.

Münkendorf den 26. März 1840.

3. 558. (1)

**E d i c t.**

Nr. 761.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird den unbekannt wo befindlichen Joseph Klemenz und Kaveria Pottschepl erinnert: Es seye aus Veranlassung der über Anlangen der Ursula Schubel aus Stein wider Michael Polzer von ebendort, pto. schuldigen 150 fl., durch den Bescheid ddo. 27. März 1840, Nr. 761 bewilligten executiven Feilbietung des dem Baumeisteramte der Stadt Stein sub Urb. Nr. 49, Rectif. Nr. 40 dienstbaren sogenannten Neungartens, auf welchem zu Gunsten des Joseph Klemenz das Urtheil ddo. 14. Juni 1792, pr. 100 fl. D. W. sammt Gerichtskosten pr. 5 fl. 9 kr., seit 14. November 1794 intabulirt hastet, zugleich bewilligten Feilbietung des ebendabin sub Urb. Nr. 28 Rectif. Nr. 26, dienstbaren Wiesgrundes, sogenannten Starlovitzkische auf dem Trugthurme, auf welchem für die Kaveria Pottschepl das Protocoll ddo. 6. März 1794, pr. 65 fl. D. W. und 4 fl. 6 kr. Rechtskosten seit 24. April 1795, executive intabulirt erscheint, zur Verwahrung ihrer diebstahligen Rechte der Hr. Leopold Janeschitsch aus Stein über selbe als Curator aufgestellt, ihm die bezügliche Rubrik zuge stellt worden.

Der Joseph Klemenz und die Kaveria Pottschepl mögen sich demnach mit Hrn. Leopold Janeschitsch in's geeignete Einvernehmen setzen.

Münkendorf den 27. März 1840.

3. 560. (1)

**E d i c t.**

Nr. 692/352

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe in die Reassumirung der mit diebgerichtlichem Bescheide vom 30. September 1839 Nr. 1979, in der Executionsfache des Herrn Johann Lorenz Pottschnigg wider Margareth Debellaß von Mitterdobraua ausgeschriebenen, und mit Bescheide vom 13. November v. J., Nr. 2378, fixirten Feilbietungstagungen gewilliget, und dieselben auf den 21. Mai, 26. Juni und 27. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem vorigen Anhang in loco der Realität Karlouz bestimmt.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. April 1840.

3. 561. (1)

**A n k ü n d i g u n g**

der

**C u r a n s t a l t**  
zu Fellach in Kärnten.

Diese besteht im Trinken der verschiedenen Sauerbrunnen, mit oder ohne Mollen, dann der guten süßen Felsenquelle; ferner im Baden in den obbenannten Sauerbrunnen nach verlangten Graden, in Kesseln oder mit Stahl gewärmt; dann im kalten Flußwasser und den Sturzbadern aus der Felsenquelle.

Ein warmes oder Stahlbad mit nöthiger Wäsche kostet 24 kr.; ein kaltes oder Sturzbad 8 kr.; ein großes Zimmer mit Einrichtung und Licht, täglich 36 kr.; ein kleines oder Dachzimmer mit Einrichtung und Licht, täglich 24 kr.; ein feines Bett, täglich 10 kr.; ein ordinäres Bett 6 kr.; ein Mittagessen mit 6 — 7 Speisen und Brot 32 kr.; ein Abendessen mit drei Speisen und Brot 20 kr.; eine verpichtete Flasche Sauerbrunn 7 kr., eine Kiste mit 25 Flaschen 3 fl.

Wenn sich Jemand auf 15 Tage abonniert, bezahlt für Kost und Wohnung für diese Zeit

1 Person im großen Zimmer	•	24 fl.
2 Personen	" "	40 "
3 "	" "	57 "
4 "	" "	74 "
1 Person im kleinen oder Dachzimmer		22 "
2 Personen	" "	38 "
3 "	" "	54 "

Für Kinder unter 12 Jahren wird die Hälfte bezahlt; auch wird bei einem längeren Aufenthalt, und wenn Jemand für sich allein speisen wollte, eine billige Uebereinkunft Statt finden.

In den Monaten Mai, Juni und September wird die Wohnung und die Betten zur Halbscheide, und die Bäder à 20 kr. berechnet.

Auch wird gebeten, die Zimmer einige Tage vor dem Eintreffen zu bestellen. Der Sauerbrunn ist in Laibach bei Herrn Simon J. Pestsack, und zwar eine Kiste mit 25 Flaschen pr. 3 fl. 36 kr. zu haben.

Clara Pestsack.

3. 565. (1)

## Nachricht.

Die Gefertigte macht dem verehrten Publikum ergebenst bekannt, daß sie von der Mad. Remmert, bei der sie die Erzeugung künstlicher Blumen erlernt, eine bedeutende Auswahl sowohl ordinärer und feiner, als auch der schönsten schattirten Sammet- und Chenille-Blumen nebst Bouqueten zu Begräbnissen, ins Eigenthum übernommen habe, und alle diese Gattungen in Zukunft auf geneigtes Verlangen selbst verfertigen werde, wobei sie eine prompte Bedienung und die billigsten Preise versichert. Ihre Wohnung ist gegenwärtig in der Theatergasse, Nr. 39 im ersten Stock, nach Georgi aber am Domploze Nr. 312 im dritten Stock.

Amalia Thomann.

3. 555. (1)

## Andreas Schittnigg

macht ergebenst bekannt, daß bei ihm, am Hauptplaz Nr. 2, neu angekommene Willy-Kerzen pr. 45 kr., wie auch feine Wachskerzen pr. 1 fl. 4 kr. das Pfund zu haben sind.

3. 543. (2)

## Haus-Verkauf aus freier Hand am 12. Mai d. J.

Das aus zwei Häusern zusammen erbaute, drei Stock hohe, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 18 liegende, dem magistratischen Grundbuche sub Rect. Nr. 158 dienstbare Patidenkhaus wird am 12. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Licitationswege an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dasselbe befindet sich in der Nähe des Hauptplazes, ist solid gebaut, hat drei Höfe, einen Brunnen mit vortrefflichem Quellwasser, woran nie Mangel ist; ein geräumiges Vorhaus, eine lichte, bequeme, nach der neuen Art gebaute Stiege, und eine zu jedem Geschäftsbetriebe geeignete Lage.

Es enthält zwei Verkaufsgewölbe, drei Magazine, fünf Keller, eine Eisgrube, 25 geräumige Zimmer, vier Küchen, sechs Speiskammern und sechs Holzlegen.

Die sehr billigen und vortheilhaften Licitationsbedingungen können beim hiesigen löblichen magistratischen Grundbuchsante,

beim Herrn Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Würzbach und beim Eigenthümer selbst eingesehen, und auf portofreie Zuschriften die genügende Auskunft ertheilt werden.  
Laibach am 14. April 1840.

3. 547. (2)

## Verkauf

einer Schnitt- und Modewaren-Handlungs-Gerechtfame.

Diese Real-Handlungs-Gerechtfame befindet sich in der Hauptstadt Grätz, und wird nun gegen billige Bedingungen hintangegeben. Man beliebe sich dießfalls mündlich oder schriftlich an Herrn Schneidermeister Pohl in Grätz, im zweiten Stocke in seinem Hause Nr. 245, zu verwenden.

3. 546. (2)

## Ein Hauslehrer

wird auf ein Gut in Unterkrain, unweit Laibach, zur Privat-Unterrichtung zweier Knaben für die deutschen Schulen gesucht, welcher dem Unterricht gleich mit 1. Mai d. J. oder auch 14 Tage später beginnen kann. Ueber die Bedingung der Aufnahme und die Besoldung ertheilt der Normallehrer Thomas Kapus die Auskunft.

3. 549. (2)

## Licitation.

Am 22 April l. J. und die darauf folgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, werden in der Stadt hier, Florianergasse im Hause Nr. 47, im zweiten Stocke, verschiedene Haus- und Zimmer-Einrichtung, als: Kästen, Tische, Sopha's, Sessel, Bettstätte und Spiegel, dann Zinn-, Kupfer- und andere Geschirre, mehrere Weinfässer, Leibwäsche, Bettgewand, weibliche Kleidungsstücke, eine Stockuhr, mehrere Silbersachen und eine Hakenharfe, im Wege der öffentlichen Versteigerung hintangegeben. Hiezu werden die Kauflustigen eingeladen.

Laibach am 14. April 1840.

3. 538. (2)

Am alten Markt im Hause Nr. 34 ist mit 1. Mai l. J. ein meublirtes Monatszimmer zu vermietthen und daselbst zu erfragen.